# Den Nachlass so regeln, wie man will

**Erbschaften.** Das Erbrecht bietet viele Möglichkeiten, um für seine Liebsten vorzusorgen. Was zählt, ist, dass der Erblasser weiß, was er will, und er auch einen Überblick hat, was er wirklich zu vererben hat.

Die meisten Österreicher leben nach dem Motto: „Hinter mir die Sintflut". Laut einer Onlineumfrage der Notariatskammer aus dem Jahr 2016 haben nur rund 20 Prozent ihren letzten Willen verfasst. Die gesetzliche Erbfolge führt oft zu bösem Blut unter Familienangehörigen. Peter Bauer, Notarsubstitut der Kanzlei Dr. Michael Umfahrer: „Das gesetzliche Erbrecht stellt die Vermutung auf, was der Verstorbene wollte, weil er eben kein Testament hinterlassen hat. Diese Vermutung kann freilich richtig sein, muss sie aber nicht zwingend. Dementsprechend ist es wesentlich, sich im Klaren zu sein, was passiert, wenn man keine letztwillige Verfügung hat." Nur ein Testament sorgt für Ordnung und lässt keinen Raum für persönliche Interpretationen. Was viele Menschen nicht wissen: Sie können ihren Besitz auch schon zu Lebzeiten „verteilen".

Aber auch hier gilt: Behalten Sie Ihre Finanzen im Blick und verschenken Sie nicht mehr, als Sie besitzen. Ansonsten reicht schon ein kleiner Unfall aus, um Ihre eigene Finanzplanung ins Wanken zu bringen. Immerhin will man den Lebensabend noch genießen.

### Vermögensverzeichnis

Um Streitigkeiten um finanzielle Ansprüche nach dem Tod zu vermeiden, sollte für jeden Ehepartner oder auch Lebenspartner ein Vermögensverzeichnis für die Vermögenswerte, die beim Eingehen der Ehe oder Partnerschaft schon vorhanden waren, und die, die während der Ehe beziehungsweise Partnerschaft erworben wurden, angelegt werden. Die einzelnen Gegenstände sollten möglichst nach den verschiedenen Vermögensarten erfasst werden. Dabei sollte man bedenken, dass sich der Wert des Gesamtvermögens und der Wert einzelner Vermögensgegenstände noch ändern kann. Autos verlieren an Wert, Aktien und Anleihen können im Kurs deutlich zulegen. Wichtig ist, das Vermögensverzeichnis aktuell zu halten. Auf Basis eines Vermögensverzeichnis fällt es dem Erblasser aber auch den Erben leichter, für den Fall der Fälle auch entsprechend vorzusorgen.

### Testament oder Erbfolge?

Wie groß der Regelungsbedarf für den Nachlass ist, kommt ganz auf die individuellen Verhältnisse an. Ist man ledig, verheiratet oder geschieden? Lebt man mit einem Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft? Diese Fragen sind enorm wichtig. Wenn Ihre Beziehung in einer tiefen Krise steckt oder sogar der Wunsch nach Scheidung besteht, sollten Sie davon Abstand nehmen, Vermögenswerte nach der gesetzlichen Erbfolge zu übertragen. Der Streit um den Nachlass wäre dann nach Ihrem Tod vorprogrammiert. Ähnliches gilt für Eltern mit eigenen und nicht-ehelichen Kindern. Falls diese sich untereinander nicht verstehen, könnte das Regeln des Nachlasses über die Erbfolge zu Komplikationen und Streitigkeiten vor Gericht führen. Auch in diesem Fall empfiehlt sich ein Testament.

### Der Pflichtteil ist ein Muss

Doch der Gesetzgeber zieht auch Grenzen und schränkt den Erblasser in seiner Verfügungsgewalt über die Erbmasse ein. Rechtsexperte Bauer: „Das Pflichtteilsrecht ist nicht abänderbar. Der Pflichtteil steht den Berechtigten, das sind Kinder und Ehegatten, jedenfalls zu. Nur zu Lebzeiten kann mit einem durch Notariatsakt zu errichtenden Verzicht rechtsgültig auf den Pflichtteil verzichtet werden. Ein solcher Verzicht ist ein zweiseitiger Vertrag und kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen." Auch bei den Anordnungen des Erblassers gibt es Grenzen. „Sittenwidrige Anordnungen wie zum Beispiel das Verbot einer Heirat mit einer bestimmten Person oder unmögliche Anordnungen wie eine Marslandung gelten als nicht beigesetzt, machen eine letztwillige Anordnung ansonsten aber nicht ungültig", so Notarsubstitut Bauer. Soweit Regelungen unklar sind, ist durch Auslegung zu erforschen, was der Testator eigentlich wollte. Gegen den Willen des Testators können die Erben und Vermächtnisnehmer nur agieren, wenn alle Parteien zustimmen. Dies kann aber vom Testator durch Beisetzung von Bedingungen verhindert werden. Dafür sollte man aber unbedingt einen Rechtsbeistand zu Rate ziehen. Übrigens kann auch das Pflichtteilsrecht innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Bestehens des Pflichtteils, längstens aber dreißig Jahre nach dem Tod des Verstorbenen, verjähren.

### Klare Vermögensteilung

Wird bei der Erbmasse im Grunde nur von einem Vermögenswert gesprochen, so können bestimmte Dinge aus der Erbmasse zum Beispiel aus ideellen Gründen bestimmten Erben zugesprochen werden. Der Ring der Urgroßmutter, das Familiensilber oder auch das Heimathaus der Familie kann mittels Vermächtnis an einen Wunscherben weitergegeben werden. Rechtsexperte Bauer: „Der Testator kann in seiner letztwilligen Verfügung entweder eine Erbteilung anordnen, mit der besagt wird, wer was bekommen soll, oder ein Vermächtnis verfügen, mit dem der Vermächtnisnehmer den Anspruch auf Ausfolgung eines bestimmten Vermögenswertes hat. Ebenso ist es möglich, einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall abzuschließen, mit dem der Geschenknehmer den Anspruch auf das Geschenkobjekt im Zeitpunkt des Todesfalls hat." Dabei ist zu bedenken, letztwillige Anordnungen können jederzeit widerrufen werden. Nur ein Schenkungsvertag auf den Todesfall ist einseitig nicht widerrufbar. Darüber hinaus muss sich der Testator jedoch im Klaren sein, dass unabhängig von seinen Verfügungen immer auch der Pflichtteil zu berücksichtigen ist. „Ein Schenkungsvertrag auf den Todesfall darf auch nicht das gesamte Vermögen umfassen, es muss ein Viertel des Vermögens der freien Verteilung im Rahmen der Verlassenschaft verbleiben", so Bauer. Übrigens sind Vermächtnisse insbesondere dann anzudenken, wenn es darum gehen soll, einzelne Vermögenswerte Personen zuzuwenden, die nicht (Haupt-)Erben sein sollen. Vermächtnisse können aber auch an Stelle einer angeordneten Erbteilung treten.

### Nutzungsrechte vergeben

Ein Testator kann auch eine Nacherbschaft anordnen. Das bedeutet, dass zwar eine bedachte Person entsprechendes Vermögen und Gut zugewiesen bekommt, aber nicht wie ein Eigentümer darüber verfügen kann, sondern nur die Sache nutzen und benutzen kann, so wie ein Fruchtgenussberechtigter. „Bei Ableben dieser bedachten Person, dem sogenannten Vorerben fällt das Vermögen technisch gesehen wieder in die Verlassenschaft des seinerzeitigen Testators und wird von dort einer anderen Person zugewiesen", so Notarsubstitut Bauer. Ein derartiges Vorgehen wählt man zumeist dann, wenn man zum Beispiel den Ehepartner aus zweiter Ehe bedenken möchte, aber nicht will, dass die Kinder des Ehepartners aus einer Vorehe das Vermögen erhalten, sondern nur die leiblichen Kinder. Unabhängig davon sind aber immer die Pflichtteile zu beachten.

### Begünstigten frei wählen

Abseits des Erbrechtes lässt sich auch mit einer Lebensversicherung für die Menschen vorsorgen, die einem wichtig sind. Bei einer fondsgebundenen oder auch klassischen Lebensversicherung werden namentliche Bezugsrechte eingesetzt, die jederzeit geändert werden können. Bei Ableben des Versicherten kann das Vermögen direkt von dem Bezugsberechtigten – das können zum Beispiel Ehepartner, die eigenen Kinder, Geschwister aber auch vom Versicherten vertraglich festgelegte Personen sein – behoben werden. Dabei müssen keine langwierigen Verlassenschaftsverfahren abgewartet werden. Bauer: „Solche Begünstigungsklauseln sind in der Regel auch nicht anfechtbar. Aber sie sind pflichtteilsrelevant. Im schlechtesten Fall bedeutet das, dass der verkürzte Pflichtteilsberechtige seine Ansprüche gerichtlich geltend machen muss."

– STEPHAN SCOPPETTA

Mit einem Vermögensverzeichnis erleichtert man den Erben das Verlassenschaftsverfahren

**„Ein Schenkungsvertrag auf den Todesfall darf nicht das gesamte Vermögen umfassen."**

Peter Bauer Notarsubstitut

## Vier Tipps für den Nachlass

**– Vermögensverzeichnis** Ehe- oder Lebenspartner sollten ein solches führen. Das erleichtert nach dem Ableben des Erblassers die Trennung der Vermögenswerte. Je detaillierter es ist, desto besser.

**– Testament** Wer abseits der gesetzlichen Erbfolge seinen Nachlass regeln will, sollte ein Testament verfassen. Es macht Sinn, sich hier von einem Notar beraten zu lassen, denn selbstverfasste Testamente bergen oft sprachliche und juristische Unklarheiten.

**– Nutzungsrechte** Es muss nicht immer Eigentum vererbt werden, sondern es können auch Rechte (z. B. Wohnrecht, Fruchtgenussrechte) an bestimmte Personen vermacht werden.

**– Lebensversicherungen** Diese bieten die Möglichkeit, einen bezugsberechtigten abseits des Erbrechtes einzusetzen. Bei Ableben des Versicherten kann das Vermögen direkt von Bezugsberechtigten behoben werden.

KURIER MEDICO

Alles zu Medizin, Gesundheit, Fitness und Vorsorge

Schmerzen begleiten uns durchs Leben: Egal, ob Kopf- oder Zahnschmerz, Rückenschmerzen oder chronisch auftretende Schmerzen bei rheumatischen Erkrankungen, die Linderung von Schmerz ist vielleicht die älteste Aufgabe von Heilkundigen und Medizinern. In „Schmerz", dem 128 Seiten starken KURIER-Gesundheits-Magazin, erfahren Leserinnen und Leser alles über Vorbeugung und Schmerzlinderung. Gemeinsam mit den führenden Schmerztherapeuten Österreichs klärt die KURIER-Redaktion auf, welche modernen Behandlungsmethoden es gibt und an welche Adressen sich Betroffene wenden können. Darüber hinaus aufwendige Infografiken und Aufklärung zu den häufigsten Krankheitsbildern.

FOTOS: WOLFGANG STEINER, PEOPLEIMAGES/ISTOCKPHOTO.COM